

Nebenleistungen - Haftungsausschluss

1. Abgrenzung von Haupt- zu Nebenleistungspflichten

Die Hauptleistungspflichten sind jene gegenseitige Vertragspflichten, die nach dem Willen der Vertragsparteien oder entsprechend der gesetzlichen Regelung einen Vertrag kennzeichnen und die wesentlichen Vertragsleistungen und -inhalte betreffen und definieren.

Die Nebenleistungen dagegen gehören nicht zu eigentlichen Hauptleistungspflichten, sondern unterstützen lediglich die Durchführung bzw. Erfüllung einer Hauptleistung. Nebenleistungen haben für die Vertragsparteien daher nicht die gleiche Relevanz wie die eigentliche Hauptleistung.

Nebenleistungen sollten generell von der Hauptleistung separiert werden, damit Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten zwischen den Vertragsparteien klar definiert und geregelt sind.

2. Haftungsausschluss von Nebenleistungspflichten

2.1. Ausführliche Formulierung

Diese Formulierung ist dann zu verwenden, wenn mit der Bauherrschaft, dem Ingenieur / Planer / Architekten bis dato noch keine Erfahrungswerte betreffend die Abwicklung gemeinsamer Projekte vorliegen. Die Formulierung ist auf jene Textpassagen zu reduzieren, die für den jeweiligen Einzelfall angebracht erscheinen. Die beteiligten Parteien sind zudem klar und korrekt zu benennen.

Ausgangslage

Das Unternehmen _____ bzw. deren Vertreter _____ nehmen zur Kenntnis, dass anlässlich der Besprechung vom _____. mit der Bauherrschaft und dem anwesenden Bauleiter / Ingenieur / Planer / Architekten _____ auch folgende Themenbereiche diskutiert wurden:

- A
- ...

Haftungsausschlussklausel

Das Unternehmen bzw. deren Vertreter halten fest:

- Die vorerwähnten Themenbereiche sind nicht eigentlicher Bestandteil der vom Unternehmen zu erbringenden Haupt- bzw. Werkleistung und fallen somit auch nicht in dessen Zuständigkeits-, Verantwortungs- und Haftungsbereich.
- Der Bauleiter / Ingenieur / Planer / Architekt ist in der Pflicht, für diese Themen geeignete Lösungen bereitzuhalten, damit die Durchführung bzw. Erfüllung der Haupt- bzw. Werkleistung durch das Unternehmen nicht beeinträchtigt wird.
- Das Unternehmen bzw. deren Vertreter können die Bauherrschaft, Bauleiter / Ingenieur / Planer / Architekten bei diesen Themen gegebenenfalls beratend unterstützen, übernehmen damit aber keinerlei zusätzlichen Rechte und Pflichten sowie Verantwortlichkeiten.
- Das Unternehmen bzw. deren Vertreter können zusätzliche, über die eigentliche Haupt- bzw. Werkleistung hinausgehende Nebenleistungen übernehmen. Dies setzt jedoch eine eigenständige, von der Haupt- bzw. Werkleistung klar abgegrenzte schriftliche Vereinbarung voraus, in der diese zusätzlichen Leistungen sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sowie Verantwortlichkeiten von den Vertragsparteien klar festgehalten und geregelt werden.

2.2. Vereinfachte Formulierung

Diese Formulierung bietet sich in Fällen an, bei denen zwischen Unternehmer, Bauherrschaft und Ingenieur / Planer / Architekten auf Grund bereits gemeinsam abgewickelter Aufträge ein gewisses Vertrauensverhältnis besteht und bei dieser Zusammenarbeit grundsätzlich gute Erfahrungen gemacht wurden.

Wir haben die (Nutzungs-)Vereinbarung betreffend _____ zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei um eine Vereinbarung zwischen Bauherrschaft _____ und Ingenieur / Planer / Architekt _____.

Diese Vereinbarung ist nicht eigentlicher Bestandteil der vertraglichen Haupt- bzw. Werkleistung des Unternehmers _____.

Aus genannter Vereinbarung können daher keinerlei Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten gegenüber dem Unternehmer abgeleitet werden.